



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Anlagenrecht

LF4-R-573/005-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lf4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005_13620 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Michael
Schachel

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14536

Datum

02. September 2019

Betrifft

WST1-U-766/035-2019; evn Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark
Kettlasbrunn II; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 vom 4. Juli 2019, Forst- und
jagdfachliches Gutachten

Forst- und jagdfachliches Gutachten

Sachverhalt

Der ho. ASV wurde mit Schreiben der Abteilung Anlagenrecht/WST1 vom 11.7.2019 (KZ: WST1-U-766/035-2019) um Erstellung eines Gutachtens in Hinblick auf geplante Änderungen des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn II“ gemäß § 18b UVP-G 2000 ersucht.

Befund

Gemäß Änderungsantrag vom 4.7.2019 sind folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Anlagenänderung von Vestas V126 auf Enercon E-138 EP3 E2
- a) Leistungserhöhung von 3,3 auf 4,2 MW
- b) Änderung des Eisabfall-Gefahrenbereichs

- c) Anpassung der Windparkverkabelung und Ergänzung einer K1 Trafostation (Schaltstation)
- d) Veränderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen
- e) Änderung der Ausrichtung der Kranstellfläche und Zuwegung bei Anlage WKA01 und damit Veränderung der beanspruchten Grundstücke
- f) Anpassung der Rodungsflächen an den geänderten Flächenbedarf und die geänderte Verkabelung
- g) Änderung des Eiserkennungssystems auf eologix
- h) Konkretisierung des Eiswarnkonzepts

Fachlich relevant sind im Wesentlichen die Punkte a) und d) bis g):

Zu Pkt. a) Die Typenänderung führt zu einer Steigerung der Nabhöhe von 137 auf 160 m und des Rotordurchmessers von 126 m auf 138 m.

Zu Pkt. d) sh. Pkt. g)

Zu Pkt. e) sh. Pkt. g)

Zu Pkt. f) sh. Pkt. g)

Zu Pkt. g) Die Rodungsflächen ändern sich temporär von 1,72 ha auf 3,33 ha sowie permanent von 1,30 auf 1,78 ha. In Summe werden nunmehr 5,11 ha an temporären und dauerhaften Rodungsflächen beansprucht (sh. Abb.).

Rodungsfläche	GN	KGNR	KG-Name	Nutzungsdauer		Gesamt [m²]
				permanent [m²]	temporär [m²]	
Rodungsfläche 1	1051/3	15023	Kettlasbrunn	115		3.163
Rodungsfläche 1	884	15023	Kettlasbrunn	350		
Rodungsfläche 1	883	15023	Kettlasbrunn	2.698		
Rodungsfläche 1	1051/3	15023	Kettlasbrunn		469	9.525
Rodungsfläche 1	884	15023	Kettlasbrunn		3.238	
Rodungsfläche 1	883	15023	Kettlasbrunn		1.790	
Rodungsfläche 1	885/4	15023	Kettlasbrunn		39	
Rodungsfläche 1	1051/3	15023	Kettlasbrunn		165	
Rodungsfläche 1	884	15023	Kettlasbrunn		1.072	
Rodungsfläche 1	883	15023	Kettlasbrunn		2.752	
Rodungsfläche 2	1037	15023	Kettlasbrunn	503		3.309
Rodungsfläche 2	1053/1	15023	Kettlasbrunn	1.462		
Rodungsfläche 2	1036	15023	Kettlasbrunn	384		
Rodungsfläche 2	1038	15023	Kettlasbrunn	961		
Rodungsfläche 2	893	15023	Kettlasbrunn		39	7.696
Rodungsfläche 2	1037	15023	Kettlasbrunn		3.231	
Rodungsfläche 2	1053/1	15023	Kettlasbrunn		1.155	
Rodungsfläche 2	1036	15023	Kettlasbrunn		1.760	
Rodungsfläche 2	1038	15023	Kettlasbrunn		1.512	
Rodungsfläche 3	1036	15023	Kettlasbrunn	47		890
Rodungsfläche 3	1039	15023	Kettlasbrunn	47		
Rodungsfläche 3	1040	15023	Kettlasbrunn	796		
Rodungsfläche 4	1053/1	15023	Kettlasbrunn	3.359		5.078
Rodungsfläche 4	1045/2	15023	Kettlasbrunn	10		
Rodungsfläche 4	1968/2	15023	Kettlasbrunn	1.709		
Rodungsfläche 4	1045/2	15023	Kettlasbrunn		33	7.721
Rodungsfläche 4	1053/1	15023	Kettlasbrunn		7.483	

Rodungsfläche	GN	KGNR	KG-Name	Nutzungsdauer		Gesamt [m ²]
				permanent [m ²]	temporär [m ²]	
Rodungsfläche 4	1968/2	15023	Kettlasbrunn		205	
Rodungsfläche 5	1984/1	15023	Kettlasbrunn	1.513		1.513
Rodungsfläche 6	1982	15023	Kettlasbrunn		4.223	7.025
Rodungsfläche 6	1982	15023	Kettlasbrunn		2.052	
Rodungsfläche 6	1982	15023	Kettlasbrunn		740	
Rodungsfläche 6	1982	15023	Kettlasbrunn	3.235		3.235
Rodungsfläche 7	1982	15023	Kettlasbrunn	483		483
Rodungsfläche 7	1982	15023	Kettlasbrunn		966	966
Rodungsfläche 8	2057/1	15023	Kettlasbrunn	31		31
Rodungsfläche 8	2057/1	15023	Kettlasbrunn		28	121
Rodungsfläche 8	2057/1	15023	Kettlasbrunn		93	
Rodungsfläche 9	2988/8	15013	Gaweinstal	71		71
Rodungsfläche 9	2988/8	15013	Gaweinstal		142	285
Rodungsfläche 9	2988/8	15013	Gaweinstal		143	
Gesamt				17.773	33.341	51.114

Folgende Fragestellungen sind aus fachlicher Sicht zu beantworten:

5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können.)

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, entgegen?

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Dem gegenständlichen Gutachten liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Technische Beschreibung der Änderungen (Ruralplan ZT GmbH, 28.6.2019, Einlage 2.1.1)
- Beschreibung der Auswirkungen auf die umweltfachliche Beurteilung_Einlage 4.1.1
- Fachbeitrag Wildtierökologie (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, 2019, Einlage 4.2.2)
- Schalltechnisches Gutachten (DI Wurzinger ZT, 2014) und Ergänzung (DI Wurzinger ZT, 2015) sowie Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten (DI Wurzinger ZT, 2019, Einlage 3.3.5)
- Schattenwurfgutachten (Enairgy, 2014) und Schattenwurfgutachten (Enairgy 2019B, Einlage 3.3.4)
- Übersichtsplan Anlagenstandorte_Einlage 2.2.1
- Detailplan Rodungsflächen_Einlage 2.2.4
- Grundbuchsauszüge der Rodungsflächen_Einlage 3.2.1

Gutachten

5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.November 2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können.)

Die Änderungen rufen über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor. Diese bestehen aus fachlicher Sicht im Wesentlichen aus einer größeren dauerhaft und temporär beanspruchten Waldfläche.

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Fachlich nicht relevant.

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Grundsätzlich ja.

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Die zusätzlichen Auswirkungen sind sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit als geringfügig zu betrachten bzw. können durch entsprechende Vorschriften begrenzt bzw. vermieden werden.

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Ja.

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, entgegen?

Nein.

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Ja. Folgende Auflagen sollten abgeändert bzw. ergänzt werden:

Auflage Nr. I.3.6.2 des Genehmigungsbescheids vom 24.11.2015:

In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 53.319 m², an geeigneter Stelle im Nahbereich der Rodungsflächen notwendig.

Die übrigen Auflagen bleiben unverändert aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. S c h a c h e l

Forst- und jagdfachlicher Amtssachverständiger